

stelle erklärt werden konnte, so fehlt mir jede Erklärung für die ganz grundlose Behauptung, dass mehrere Diplome der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts ebenso viel Aehnlichkeit (autant d'analogie) mit Marculf I, 1 und 2 darböten, als dasjenige Dagoberts für Resbach. Es könnten hier nur Privilegien in Frage kommen; wir haben aber aus der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts nicht nur keine ähnlichen Privilegien, weder bischöfliche noch königliche, für andere fränkische Klöster, sondern, genau genommen, überhaupt 'gar keine'! Einer weiteren Widerlegung bedarf jene Behauptung nicht. Dass Marculf I, 2 etwa zu $\frac{4}{5}$ wörtlich mit dem Diplom Dagoberts für Resbach übereinstimmt, davon kann sich jeder leicht überzeugen; fraglich könnte nur bleiben, ob Marculf gerade diese oder eine uns unbekannte gleichlautende Urkunde benutzt hat. Nur diese beide Möglichkeiten kennt auch Sickel, Beiträge IV, S. 18 (vgl. das. S. 9). Die Annahme einer gleichlautenden, verlorenen Urkunde ist deshalb unwahrscheinlich, weil eine so vollkommene Uebereinstimmung zwischen Merowinger-Diplomen gleicher Gattung sonst nicht nachweisbar ist. Die Uebereinstimmung zwischen Marculfs Formel und dem Resbacher Diplom erstreckt sich sogar auf Fehler². Den Ausschlag giebt aber die Uebereinstimmung in Anwendung einer Corroborationsformel, welche sich sowohl von der echten Formel der merowingischen Kanzlei, als auch von der specifisch Marculfischen wesentlich unterscheidet³. Gegenüber der Consequenz, mit welcher gerade solche Formeln im Kanzleigebrauch festgehalten werden, bleibt für das Auftreten dieser stark abweichenden Form — will man nicht gar in dem Diplom eine nach Marculf abgefasste Fälschung erblicken — nur die Erklärung, dass dieselbe ihren Ursprung ganz besonderen, zufälligen Umständen verdankt, deren Wiederholung bei einer anderen, uns unbekannten Privilegientheilung vorauszusetzen, wir nicht berechtigt sind.

Bleibt aber eine Benutzung des Resbacher Diploms ausser Zweifel, so ist wahrscheinlich, dass Marculf in Resbach geschrieben habe; und da es andererseits ebenso wahrscheinlich ist, dass der Mönch sich mit seiner Widmung an seinen Diöcesanbischof wendete, unterstützt Marculfs Werk selbst die Annahme eines Bischof Landerich von Meaux.

Einen merkwürdigen Grund macht Tardif in der Recension

1) Denn Pardessus II, Nr. 254 ist kaum ein eigentliches Privileg; jedenfalls aber den Formeln sehr unähnlich. 2) nec, quod primitus est', für 'ne, quod primitus est'. Die Uebereinstimmung mit Marculf ergiebt, dass das Chartular von S. Germain meist einen echten Text enthält, als Mabillons Druck. 3) Vgl. N. Arch. VI, S. 34 f. 40. Ausser in diesen beiden Stücken, findet sich dieselbe Corroborationsformel nur noch in der nach Marculf abgefassten Urkunde Dipl. Merow. Nr. 97.